

Am t s = B l a t t

der Königlichcn Regierung zu Breslau.

Stück 2.

Den 9. Januar.

1880.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

23. Das 37. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1353 den Allerhöchsten Erlass, betreffend die Benennung des Reichsanzler-Amtes und den Titel des Vorstandes dieser Behörde. Vom 24. Dezember 1879; und unter

Nr. 1354 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 1. Dezember 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

14. Das durch meine Bekanntmachung vom 17ten Januar 1879 (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen period. Druckschrift „Freiheit“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Das Festblatt“ zur Ausgabe gelangen. Berlin, den 27. Dezember 1879.

Der Reichsanzler. In Vertretung: Gd.

24. Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 27. November d. J. kann als Ausnahme von dem im § 27 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli d. J. (R.-G.-Bl. S. 245) enthaltenen Verbote der Verwendung von Tabaksjurrogaten die Verwendung von Kirchs- und Weichselblättern zur Herstellung von Tabaksfabrikaten von der Zolldirektionsbehörde widersüßlich gestattet werden. Die dabei zu beobachtenden Kontrollvorschriften werden den Fabrikanten auf Ersuchen von der Steuerbehörde mitgetheilt werden. Die für die genannten Tabaksjurrogate zu entrichtende Abgabe ist von dem Bundesrath auf 65 M. für 100 kg nach Maßgabe ihres Gewichts in fabricationsreifein Zustande festgesetzt worden.

Berlin, den 15. Dezember 1879.

Der Finanz-Minister. S. A.: Hasselbach.

22. Für die Turnlehrerprüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 29. März 1866 (Centralblatt der Unt.-Bew. S. 199) während des Jahres 1880 hieselbst abzuhalten ist, habe ich Termin auf Donnerstag den 4. März d. J. und folgende Tage anberaunt.

Meldungen können bis zum 31. Januar f. J. bei mir angebracht werden.

Berlin, den 20. Dezember 1879.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Eucanus.

Vorstehender Erlass wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 31. Dezember 1879. Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

19. Die Kreisratharztsstelle des Kreises Waldenburg, mit dem Wohnsitz in der Kreisstadt, dem etatsmäßigen Gehalt von 600 Mark und einem Befoldungs-Zuschuß von jährlich 750 Mark aus Kreismitteln ist vakant und soll anderweitig besetzt werden.

Qualifizierte Personen, welche auf diese Stelle reflectiren, fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation und sonstigen Zeugnisse, sowie eines kurzen Lebenslaufes bis zum 20. Januar a. fut. bei uns zu melden. Breslau, den 1. Dezember 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

13. Höherer Anordnung zufolge wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin zur Ziehung der zum Besten der Katharinen-Kirche zu Oppenheim a. R. unternommenen Lotterie (sfr. die in Stück 33 des Amtsblattes veröffentlichte diesbezügliche Allerhöchste Orde vom 2. Juli c.) vom 15. Dezember d. S. auf den 15. April f. J. verlegt worden ist.

Breslau, den 27. Dezember 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

20. Das Statut der unter der Firma:

„Berlin-Kölnische Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft“ in Berlin neu errichteten Aktien-Gesellschaft ist am 18. Juli d. J. von den Königlichen Ministerien des Innern und für Handel und Gewerbe genehmigt und in der Extrabeilage zu Stück 40 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 3. Oktober cr. veröffentlicht worden.

Die Gesellschaft bezweckt Rückversicherung gegen den Schaden, welcher durch Feuer, Blitz oder Explosion verursacht wird, sowie gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports.

Die erforderliche Eintragung in das Gesellschafts-Register ist nach der in Nr. 174 des Central-Handels-Registers für das deutsche Reich vom 28. Juli cr. abgedruckten Bekanntmachung des früheren Königlichen Stadtgerichts in Berlin vom 26. dess. Monats erfolgt und hat der Geschäftsbetrieb begonnen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 29. Dezember 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

31. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. Dezember v. J. (Amtsbl. pro 1878 S. 376), betreffend die Herausgabe eines neuen Gemeinde- und Ortschafts-Verzeichnisses für die preussische Monarchie, bringen wir in höherem Auftrage zur öffentlichen Kenntniss, daß nunmehr die Lieferung 1 (Aa — Babin) der ersten Abtheilung — Preußen — des von dem Lieutenant a. D. Oskar Bruntow zu Berlin S., Dranienstraße Nr. 127, bearbeiteten Werkes „Die Wohnplätze des Deutschen Reiches“ im Selbstverlage des Verfassers erschienen ist. Breslau, den 29. Dezember 1879.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

15. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß die im November d. J. erschienene Nummer 2 des 1. Jahrganges der in der Imprimerie Russe et Polonoise zu Genf, Chemin Neuf 13, gedruckten und dajelsft, Chemin Neuf (Plainpalais) Nr. 17, in polnischer Sprache herausgegebenen periodischen Druckschrift: „Równosc“ (Egalité) Czaopismo socyjalistyczne, sowie die von der Administration dieser Zeitschrift im November d. J. in französischer Sprache herausgegebene Nr. 2, des 1. Jahrganges der period. Druckschrift: „Bulletin de la Revue socialiste polonoise Równosc (Egalité)“ auf Grund des § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist. Berlin, den 27. Dezember 1879.

Königliches Polizei-Präsidium.

16. Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Druckschrift „Freitugeln“, selbstausgelegte Buxarbeit für begangene politische Sünden etc., von Karl Frohme, Bodenheim, Druck und Verlag von G. Schilde dajelsft, 1879, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden. Cassel, den 24. Dezember 1879.

Abtheilung des Innern.

28. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß die im Jahre 1873 im Verlage von Edwin Staudt hierseft erschienene nicht periodische Druckschrift: „Allerlei Gemeintes und Angereimtes von William Spindler“ nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten ist. Berlin, den 31. Dezember 1879.

Königliches Polizei-Präsidium.

Vorstehende Bekanntmachungen sub Nr. 15, 16 und 28 werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Breslau, den 5. Januar 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

18. In Gemäßheit des § 3 Absatz 2 und § 13 der Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, daß wir für das Kalenderjahr 1880 als Hinterlegungs-Tage die nachfolgend bezeichneten Tage bestimmt haben:

den 7., 14., 21. und 28. Januar 1880,
„ 4., 11., 19. und 25. Februar
„ 3., 10., 20., 24. und 31. März
„ 7., 14., 22. und 28. April
„ 5., 12., 19. und 26. Mai
„ 3., 9., 16., 23. und 30. Juni
„ 7., 14., 21. und 28. Juli
„ 4., 11., 19. und 25. August
„ 4., 8., 15., 22. und 29. Septbr.
„ 6., 13., 20. und 27. Oktober
„ 3., 10., 20. und 24. November
„ 4., 8., 15., 22. und 29. Dezbr.

in der Zeit von 10 bis 12 Uhr Vormittags.

Breslau, den 24. Dezember 1879.

Königliche Regierung, Hinterlegungsstelle.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

33. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. September 1874 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniss, daß zur Prüfung von Schulvorsteherinnen im Jahre 1880 auf den 31. März und 4. Oktober, zur Prüfung von Lehrerinnen auf den 31. März und folgende Tage und den 4. Oktbr. und folgende Tage Termine angesetzt sind.

Meldungen zur Vorbererinnen-Prüfung sind bis zum 20. Januar resp. 30. Juni, zur Lehrerinnen-Prüfung bis zum 25. Februar resp. 20. August 1880 unter Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse bei uns einzureichen.

Jeder der Angemeldeten wird besonderer Bescheid zugehen, wo und wann sie sich zur Prüfung einzufinden hat. Breslau, den 30. Dezember 1879.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

32. Unter Bezugnahme auf § 12 des Vereins-Zoll-Gesetzes vom 1. Juli 1869 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß das amtliche Waaren-Verzeichniss zu dem am 1. Januar 1880 in Kraft tretenden Vereins-Zolltarife erschienen ist und nicht allein bei sämtlichen Zollabfertigungsstellen der Provinz eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Firma Marquardt und Schent, Berlin C, Niederwallstraße Nr. 22, bezogen werden kann.

Breslau, den 31. Dezember 1879.

Der Wirkl. Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. Augustin.

25. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß in Ausführung des § 3 des Gesetzes vom 15. Juli d. J., betreffend den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets u. s. w., von dem Bundesrathe den in der nachstehenden Nachweisung aufgeführten Zollstellen der Provinz Schlesien die Befugnis erteilt worden ist, Waaren der Nummern 2 c 1, 2, 3 und der Nummern 22 a, b, e und f des Zolltarifs vom 15. Juli d. J., zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifpositionen abzufertigen.

Breslau, den 29. Dezember 1879.

Der Wirkl. Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. Augustin.

Nachweisung

derjenigen Aemter der Provinz Schlesien, welche zur Abfertigung von Waaren der Nummern 2 c 1, 2, 3 und 22 a, b, e und f des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifpositionen befugt sind.

Hauptamts- Bezirk.	Amtsstellen, welche befugt sind zur Abfertigung von		
	Baumwollengarn (2 c 1, 2 und 3).	Leinengarn (22 a und b).	Leinwand (22 e und f).
Provincial-Steuer-Direktion zu Breslau.			
Liebau	Liebau G. Z. A.	Liebau G. Z. A.	—
"	Liebau Z. Abfst. a. Bhf.	Liebau Z. Abfst. a. Bhf.	Liebau Z. Abfst. a. Bhf.
"	—	*Halbstadt N. Z. A. I.	Halbstadt N. Z. A. I.
"	—	*Friedland N. Z. A. I.	Friedland N. Z. A. I.
"	—	*Pr. Altdorf N. Z. A. II.	Pr. Altdorf N. Z. A. II.
"	—	—	Oberschreiberhau N. Z. A. II.
"	—	—	Oberwüstegiersdorf N. Z. A. I.
Neustadt D.-S.	Neustadt D.-S. G. Z. A.	Neustadt D.-S. G. Z. A.	—
"	—	*Patschkau N. Z. A. I.	—
"	—	*Ziegenhals N. Z. A. (a. Bhf.)	—
"	—	" (Stadt)	—
Breslau	—	—	Breslau G. St. A.
"	Breslau Z. Exp. am Ndrschl.- Märk. Bahnhof	Breslau Z. Exp. a. Niederschl.- Märk. Bahnhof	" Z. Exp. a. Niederschl.- Märk. Bhf.
"	" Z. Exp. a. Freibg. Bhf.	" Z. Exp. a. Freibg. Bhf.	" Z. Exp. a. Freib. Bhf.
Görlitz	Görlitz Z. Exp. am Bhf.	Görlitz Z. Exp. " Oberchl. "	Görlitz Z. Exp. am Bhf.
"	—	—	Seidenberg N. Z. A. I. a. Bhf.
Mittelwalde	—	*Mittelwalde G. Z. A.	—
"	—	*Schlaney N. Z. A. I.	—
"	—	—	Tuntschendorf N. Z. A. I.
Myslowitz	—	*Dzieditz	—
Ratibor	—	*Jägerndorf N. Z. A. I. a. Bhf.	—
"	—	*Dessert. Dberberg N. Z. A.	—

Bemerkung. Nur zur Abfertigung von geweißen (Blindel) Garnen, nicht auch von Knäuelgarnen befugte Amtsstellen sind mit * (Stern) bezeichnet.

35. In Gemäßheit des § 24 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. April 1878 (G.-S. S. 230) ist dem Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Herrnsdorf der dem Dienstalter nach jüngste Amtsrichter bei dem Amtsgerichte zu Gubrau im Voraus zum Stellvertreter bestellt worden.

Die Vertretung erstreckt sich jedoch nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung der Richter in Angelegenheiten, auf welche der § 36 der Deutschen Civil-
Prozessordnung oder der § 15 der Deutschen Straf-
Prozessordnung Anwendung finden.

Breslau, den 26. Dezember 1879.

Der Präsident des königlichen Oberlandesgerichts.

gez.: Schulz-Bölcker.

26. Betr. Bergreviere des Breslauer Oberbergamts-Bezirks.

Unter Bezugnahme auf die §§ 188 und 189 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von Sr. Excellenz dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten an Stelle der in unserer Bekanntmachung vom 13. September d. J.

veröffentlichten Begrenzung eine anderweitige Begrenzung der elf Bergreviere unseres Bezirkes angeordnet worden ist.

Hiernach bestehen in unserem die Provinzen Schlesien, Posen, Westpreußen und Ostpreußen umfassenden Verwaltungsbezirk 11 Bergreviere mit den nachstehend angegebenen Begrenzungen.

I. Bergrevier Tarnowitz.

(Sitz des Revierbeamten: Tarnowitz.)

Dasselbe umfaßt den nördlichen Theil des Regierungsbezirkes Oppeln und zwar die Kreise Kreuzburg, Noyenberg, Lublitz und fast den ganzen Kreis Tarnowitz, sowie die nördlichen Theile der Kreise Falkenberg, Oppeln, Groß-Strehlitz, Post-Gleiwitz und Beuthen D.-S.

Es wird im Süden durch die Oberschlesische Eisenbahn (Hauptbahn) von da ab, wo sie den Reiffesfluß (Grenze des Regierungsbezirkes) überschreitet, bis zum Bahnhof Oppeln und sodann durch die von Oppeln über Groß-Strehlitz und Weiskretscham nach Beuthen D.-S. führende Straße, von Beuthen D.-S. ab durch die Chaussee nach Siemianowitz, bis sie die nordwestliche

Gede des Kreises Kattowitz trifft, endlich durch die Grenze dieses Kreises bis an die Landesgrenze, in der Nähe der Dombrowka-Mühle, im Uebrigen durch die Grenze des Regierungsbezirkles, begrenzt.

II. Bergrevier Beuthen D.S.

(Sitz des Revierbeamten: Beuthen D.S.)

Im Regierungsbezirk Oppeln. Es erstreckt sich über Theile der Kreise Kattowitz, Beuthen D.S., Zabrze, Tarnowitz, Loß-Gleiwitz, Groß-Strehlitz, Cosel und Oppeln, schließt sich nach Norden an die südliche Grenze des Reviers Tarnowitz an, wird nach Westen und Süden durch die Oberschlesische Eisenbahn (Hauptbahn) vom Bahnhof Oppeln an bis zu deren Uebergang über die Gleiwitz-Königshütter (Kronprinzens-) Straße bei Morgenroth, sodann durch diese Straße bis Königshütte und endlich von hier ab durch den über Glogzow, Wittow und das Dominium Siemianowicz in der Richtung nach Gzeladz bis zur (trockenen) Landesgrenze führenden Weg begrenzt.

III. Bergrevier Kattowitz.

(Sitz des Revierbeamten: Kattowitz.)

Dasselbe umfaßt Theile der zum Regierungsbezirk Oppeln gehörigen Kreise Kattowitz, Beuthen D.S. und Plesch, und wird begrenzt gegen Norden durch das Revier Beuthen, gegen Westen durch die von Ragiewitz über Schwientochlowitz nach Antonienhütte führende Chaussee und zwar von da ab, wo diese die Gleiwitz-Königshütter (Kronprinzens-) Straße überschreitet, bis zu ihrer Vereinigung mit der vom Bahnhof Schwientochlowitz nach Antonienhütte führenden Chaussee südlich Falzabütte, und von letzterem Punkte aus durch den Weg über Kochlowitz nach Panewitz, endlich gegen Süden respective Westen durch die Ständesherrschaft Plesch und gegen Osten durch die Landesgrenze.

Ausgeschlossen ist der zum Revier Myslowitz-Kattowitz (Nr. V.) gehörende Bezirk.

IV. Bergrevier Königshütte.

(Sitz des Revierbeamten: Königshütte.)

Im Regierungsbezirk Oppeln. Es erstreckt sich über Theile der Kreise Kattowitz, Beuthen, Zabrze und Loß-Gleiwitz und wird begrenzt gegen Norden durch das Bergrevier Beuthen D.S., gegen Osten durch das Bergrevier Kattowitz, gegen Süden und Südwesten durch den Kreis Plesch und die Rodzitz, und zwar von da, wo sie den zuletzt genannten Kreis verläßt, bis zu dem Punkte, wo sie bei Gleiwitz von der Gleiwitz-Tarnowitzer Straße überschritten wird, endlich gegen Westen durch diese Straße bis zu deren Schneidepunkt mit der Oberschlesischen Eisenbahn (Hauptbahn).

V. Bergrevier Myslowitz-Kattowitz.

(Sitz des Revierbeamten: Kattowitz.)

Im Regierungsbezirk Oppeln. Dieses Revier, in welchem der Frau von Tiele-Windler das Bergregal zusteht, umfaßt die im Kreise Kattowitz gelegenen Gemarkungen Stadt und Schloß Myslowitz mit Colonie Pfaffel, Janow, Brzanskowitz, Schoppinitz, Rodzitz, Brzankowitz mit Zawodzie, Kattowitz nebst Bergnow, Muchowitz, Helbe und Kattowitzer Zawodzie, Balenze,

Brzankowitz und Slynna, endlich die im Kreise Plesch gelegene Gemarkung Dzierzkowitz mit Bruffowa.

VI. Bergrevier Nicolai.

(Sitz des Revierbeamten: Nicolai.)

Dasselbe umfaßt Theile der im Regierungsbezirk Oppeln gelegenen Kreise Plesch, Zabrze, Bybnitz, Loß-Gleiwitz, Ratibor und Cosel, und schließt sich vom Bahnhof Cosel-Kandzsin ab im Norden und Osten an die Bergreviere Beuthen D.S., Königshütte und Kattowitz bis zur Weichsel. Die fernere Grenze des Reviers fällt mit der des Kreises Plesch zusammen bis dahin, wo die Rudka aus diesem Kreise austritt, und folgt sodann der Rudka abwärts bis zur Wilhelmsbahn. Von da ab wird die Grenze gebildet durch die Wilhelmsbahn bis Bahnhof Cosel-Kandzsin.

Bemerket wird, daß zur Zeit auf den im privilegirten Bergversteritorium der Ständeherrschaft Plesch gelegenen ständeherrlichen Bergwerken die Bergpolizei von dem Revierbeamten des Reviers Nicolai auf Grund eines besonderen mit dem gegenwärtigen Ständeherrn geschlossenen Abkommens ausgeübt wird.

VII. Bergrevier Ratibor.

(Sitz des Revierbeamten: Ratibor.)

Bildet den südwestlichen Theil des Regierungsbezirk Oppeln, umfaßt die Kreise Grottau, Neisse, Neustadt und Leobschütz, sowie Theile der Kreise Bybnitz, Cosel, Oppeln, Ratibor, Groß-Strehlitz und Falkenberg und grenzt im Osten und Norden an die Reviere Nicolai, Beuthen D.S. und Tarnowitz, während die Grenze gegen Süden und Westen mit der des Regierungsbezirkles zusammenfällt.

VIII. Bergrevier Westlich Waldenburg.

(Sitz des Revierbeamten: Waldenburg.)

Dieses Revier umfaßt die zum Regierungsbezirk Breslau gehörigen landrätthlichen Kreise Neurode, Glas, Habelschwerdt, Schweidnitz, Striegau, Reidenbach, Frankenstein, Strehlen, Nimptsch, Münsterberg, Breslau, Neumarkt, Ohlau, Biege, Dels und Kamslau, sowie denjenigen Theil des Kreises Waldenburg, welcher ostwärts der von Freiburg über Altmaasser, Ober-Waldenburg und Friedland nach der Preussisch-Oesterreichischen Landesgrenze führenden Chaussee liegt.

IX. Bergrevier Westlich Waldenburg.

(Sitz des Revierbeamten: Waldenburg.)

Umfaßt den westwärts von der unter VIII. bezeichneten Chaussee gelegenen Theil des Kreises Waldenburg sowie die im Regierungsbezirk Liegnitz liegenden landrätthlichen Kreise Landesputz, Zauer und Bolkenshain.

X. Bergrevier Görlitz.

(Sitz des Revierbeamten: Görlitz.)

Dasselbe umfaßt die im Regierungsbezirk Liegnitz gelegenen landrätthlichen Kreise Görlitz, Lauban, Hirschberg, Löwenberg, Goldberg-Haynau, Schönau, Liegnitz, Bunzlau, Rothenburg, Goposwerda, sowie den westlich der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn (Breslau-Kohlfurt-Soran) belegenen Theil des landrätthlichen Kreises Sagan.

XI. Bergrevier Grünberg.

(Sitz des Revierbeamten: Grünberg.)

Dasselbe umfaßt die Provinzen Posen, Westpreußen und Ostpreußen, die zum Regierungsbezirke Breslau gehörenden landrätlichen Kreise Gohrau, Steinau, Wohlau, Trebnitz, Militsch und Polnisch-Wartenberg, sowie die zum Regierungsbezirke Liegnitz gehörenden landrätlichen Kreise Freistadt, Grünberg, Glogau, Sprottau, Lüben und den östlich der unter X. bezeichneten Eisenbahn liegenden Theil des landrätlichen Kreises Sagan. —

Die Annahme der Muthungen in den vorstehend bezeichneten Revieren steht ausschließlich dem Revierbeamten zu, und zwar stets nur demjenigen Revierbeamten, in dessen Revier der Fundpunkt liegt.

Muthungen werden an den Werktagen nur während der Stunden von 9 bis 12 Uhr des Vormittags und von 3 bis 6 Uhr des Nachmittags, an Sonntagen und Festtagen nur während der Stunde von 8 bis 9 Uhr des Vormittags angenommen. Protokollarische Aufnahme von Muthungen findet nur an Werktagen und nur in den Stunden von 9 bis 12 Uhr des Vormittags und von 3 bis 6 Uhr des Nachmittags statt.

Annahme und protokollarische Aufnahme von Muthungen erfolgen nur im Dienstlokale des Revierbeamten. Im Interesse der Muthner empfiehlt es sich, schriftlich abzusendende Muthungen auf dem Couvert als „Muthungsangelegenheit“ zu bezeichnen.

Denjenigen Muthern ferner, welche schriftliche Muthungen dem Revierbeamten persönlich zu übergeben beabsichtigen, denselben oder dessen Stellvertreter aber nicht anwesend treffen, wird empfohlen, diese Muthungen sofort auf der Post aufzugeben.

Telegraphisch eingehende Muthungen werden wie die von den Muthern direct schriftlich eingehenden Muthungen behandelt.

Vorstehende Vorschriften finden auf Selbsumwandlungs-Anträge gleichmäßig Anwendung.

Breslau, den 2. Dezember 1879.

Königliches Ober-Bergamt.

21. Mit dem 1. Januar 1880 treten folgende Tarifnachträge in Kraft:

- 1) zum Verbands-Güter-Tarif Theil I. der deutschen Eisenbahn-Verbände ein Nachtrag IV, welcher Zusatzbestimmungen zu den §§ 47 und 53 des Betriebs-Reglements, Änderungen bezw. Berichtigungen und Ergänzungen der allgemeinen Tarifvorschriften nebst Güter-Klassifikation und
- 2) zum diesseitigen Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877 ein Nachtrag XVI, welcher dieselben Bestimmungen sowie außer Ergänzungen der speziellen Tarifvorschriften des Tarifs für die Nebengebühren im Güterverkehr und des Tarifs für die Güterbeförderung auf Verbindungsbahnen auch neue Tarifsätze für Güter in Wagenladungen für die Haltestelle Birtenwerder der Berliner Nordbahn und Berichtigungen enthält.

Exemplare des Nachtrages sub 1 sind unentgeltlich und die des Nachtrages sub 2 zum Preise von 0,20 M.

pro Stück bei unseren Güter-Expeditionen käuflich zu haben. Berlin, den 27. Dezember 1879.

Königl. Direction der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn. 27. Mit dem 1. Januar 1880 tritt zu den im Bereiche des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen geltenden Tarifbestimmungen über die Beförderung von Gutsfahrten, von Salen, Personen, Kranken- und besonderen Gepäckwagen vom 1. Januar 1878 ein Nachtrag I in Kraft, welcher Abänderungen und Berichtigungen der vorbezeichneten Bestimmungen enthält.

Berlin, den 29. Dezember 1879.
Königl. Direction der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn. 29. Bei den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen wird ein Frachtkredit mit einmonatlicher Zahlungsfrist für alle entstandenen Frachten, ein solcher mit drei- resp. sechsmonatlicher Zahlungsfrist nur für Frachten aus dem Kohlen-Verkehr unter folgenden allgemeinen Bedingungen gewährt:

Die monatliche Durchschnittssumme der vom Kredit-Inhaber der Eisenbahn-Verwaltung zugeführten Frachten muß bei einmonatlichem Frachtkredit mindestens 500 M., bei dreimonatlichem mindestens 1000 M., bei sechsmonatlichem mindestens 3000 M. betragen.

Zur Siderstellung der Bahnverwaltung ist eine Kaution in sicheren Werthpapieren (als Preuss. Staats- und vom Staate garantierte Effekten und sichere Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahnen nebst zugehörigen Coupons und Talons sowie nach Sicht zahlbare, von einem der Bahnverwaltung als sicher bekannten Bankhause acceptirte Wechsel) zu hinterlegen. Der Kautionswerth der Effekten wird höchstens mit 90 pCt. des bei Hinterlegung derselben gültigen Kurses angenommen.

Alle die Höhe des Kredits überschreitenden Frachtbeträge sind stets sofort baar zu bezahlen, während die Begleichung der im Laufe eines Monats kreditirten Frachten bei einmonatlichem Frachtkredite bis zum 10ten des folgenden Monats, bei 3 resp. 6 monatlichen Frachtkrediten bis zum 3ten des auf den Entstehungsmonat folgenden 3. resp. 6. Monats erfolgen muß. Wegen des Jahresabschlusses sind bei der Niederschl.-Märkischen und Berlin-Dresdener Bahn die bis ult. März aufgelaufenen Frachten bis zum 8. Mai und bei der Halle-Sorau-Gubenener Bahn die bis ult. Dezember aufgelaufenen Frachten bis zum darauf folgenden 8. Februar ohne Rücksicht auf den bewilligten längeren Kredit zu begleichen.

Jeder Frachtkreditinhaber hat ein Gegenkonto zu führen und dasselbe monatlich mit dem Konto der Güterexpedition zu vergleichen, sowie etwaige Differenzen aufzuklären.

Die Bahnverwaltung kann den Kredit jederzeit ohne vorherige Kündigung aufheben und sich wegen etwaigen Forderungen mit Ausschluß des Rechtsweges aus der Kaution bezahlt machen.

Etwalige Anträge auf Gewährung von Frachtkrediten unter vorstehenden Bedingungen sind an die Kgl. Eisenbahn-Kommissionen unseres Bahnbereichs zu richten,

bei welchen auch die näheren Bedingungen eingesehen werden können.

Berlin, den 31. Dezember 1879.
Königl. Direktion der Niederh.-Märkischen Eisenbahn.

30. Mit dem 1. Januar 1880 werden die in dem Nachtrage II zum diesseitigen Lokal-Güter-Tarif für die Station Jessen der Berlin-Dresdener Eisenbahn enthaltenen Ueberführungs-Gebühren aufgehoben. Demzufolge ermäßigen sich die in dem Tarif für den direkten Güterverkehr zwischen Stationen der Königl. Militairbahn einer- und der Berlin-Dresdener Eisenbahn andererseits vom 1. März 1878 nebst Nachträgen enthaltenen Frachttaxe in der Güterklasse um 0,10, in der Stückgutklasse um 0,06, in den allgemeinen Wagenladungs-Klassen A I und B um je 0,04 und in den Spezial- und Ausnahmetarifen um je 0,02 M. und die in dem Ausnahmetarif (A) für den Transport Niederhiesiger Steinbohrer etc. aus dem Waldenburger Gruben-Revier nach Stationen der Königl. Militair-Eisenbahn vom 1. Juli 1878 enthaltenen Frachttaxe durchgehends um 0,02 M. pro 100 kg.

Berlin, den 31. Dezember 1879.

Königl. Direktion der Niederh.-Märkischen Eisenbahn.

34. Für die vorübergehende Unterbringung lebender Thiere in den auf dem diesseitigen Bahnhofe in Breslau befindlichen überdeckten Räumen wird fortan, gleichviel mit welcher der in Breslau ausgehenden Bahnen Weiterförderung stattfindet, eine Gebühr nicht erhoben, wenn der Weitertransport der Thiere ab Breslau innerhalb 24 Stunden nach der Einfuhr erfolgt; für die Zeit nach Ablauf dieser Frist gelangt dagegen ein Standgeld von 3 Mark für jede Wagenladung Vieh und für je angefangene 24 Stunden zur Erhebung.

Berlin, den 31. Dezember 1879.

Königl. Direktion der Niederh.-Märkischen Eisenbahn.

858. Aufkündigung von ausgelassenen Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen § 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzialverwaltung und eines Notars stattgehabten Verlosung der nach Maßgabe des Tilgungsplans zum 1. April 1880 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 704250 Mark gezogen worden und zwar:

192 Stück Lit. A. à 3000 Mark.

Nr. 27. 433. 441. 462. 730. 796. 823. 864. 899. 931. 1125. 1197. 1238. 1405. 1553. 1905. 2238. 2538. 2608. 2701. 2833. 2853. 3320. 3476. 3567. 3613. 3674. 3695. 4367. 4424. 4480. 4523. 4712. 4933. 5039. 5048. 5208. 5455. 5473. 5476. 5479. 5590. 5602. 5782. 5825. 6124. 6491. 6646. 7021. 7301. 7344. 7439. 7449. 7530. 7626. 7670. 7717. 7934. 7973. 7999. 8186. 8237. 8265. 8311. 8552. 8905. 8941. 8973. 8980. 9402. 9421. 9511. 9579. 9895. 10301. 10414. 10611. 10637.

11278. 11416. 11440. 11484. 11664. 11713. 11722. 11932. 12064. 12091. 12170. 12291.

12896. 13235. 13395. 13470. 14243. 14458. 14520. 15093. 15703. 15768. 15862. 16301. 16356. 16451. 16482. 16504. 16587. 16803. 17325. 17536. 17709. 17808. 17875. 18046. 18047. 18129. 18191. 18306. 18310. 18777. 18831. 19025. 19096. 19120. 19512. 19664. 19792. 19897. 19962. 20057. 20143. 20574. 20588. 20667. 20711. 20742. 20767. 20787. 20802. 21220. 21348. 21469. 21620. 21810. 21846. 22232. 22267. 22321. 22367. 22526. 22538. 22580. 22616. 22698. 22723. 22835. 22862. 23251. 23298. 23331. 23369. 23408. 23409. 23428. 23434. 23460. 23584. 23794. 24021. 24614. 25031. 25078. 25595. 25974. 26148. 26160. 26722. 26989. 27110. 27199. 27298. 27631. 27635. 27656. 27684. 27685. 27693. 27780. 27844. 28280. 28375. 28438.

45 Stück Lit. B. à 1500 Mark.

Nr. 123. 266. 543. 575. 863. 1113. 1293. 1326. 1540. 1602. 1825. 1888. 1926. 2202. 2208. 2265. 2286. 2338. 2452. 2489. 2511. 2652. 2693. 2717. 2761. 2996. 3800. 3951. 4283. 4755. 4773. 5147. 5256. 5258. 5488. 5516. 5628. 5974. 6188. 6300. 6310. 6374. 6574. 6676. 6716.

169 Stück Lit. C. à 300 Mark.

Nr. 202. 393. 430. 759. 928. 1008. 1010. 1043. 1078. 1151. 1182. 1473. 1530. 1552. 1657. 1851. 2284. 2887. 2914. 3138. 3152. 3211. 3529. 3556. 3713. 3755. 3778. 3821. 3826. 4006. 4252. 4424. 4504. 4769. 5241. 5267. 5473. 6210. 6383. 6389. 6482. 6725. 6902. 6978. 6998. 7051. 7177. 7353. 7459. 7550. 7579. 7604. 7775. 7824. 7844. 7959. 8314. 8368. 8487. 8801. 8949. 9092. 9559. 9653. 9657. 9662. 9833. 10077. 10099. 10102. 10209. 10254. 10333. 10356. 10416. 10676. 10958. 11035. 11266. 11548. 11574. 12314. 12339. 12436. 12472. 12633. 12784. 12869. 13187. 13372. 13484. 13540. 13931. 13967. 14048. 14107. 14264. 14392. 14509. 14867. 14894. 14977. 15202. 15246. 15252. 15328. 15912. 15941. 15987. 16091. 16161. 16170. 16205. 16214. 16534. 16608. 16805. 16848. 16969. 17089. 17248. 17309. 17580. 17681. 18139. 18143. 18280. 18322. 18354. 18556. 18782. 19025. 19066. 19663. 20386. 21025. 21190. 21292. 21802. 21951. 21973. 22002. 22004. 22090. 22236. 22276. 22373. 22532. 22541. 22582. 22772. 22815. 22856. 22868. 23115. 23187. 23650. 23670. 23745. 23792. 23982. 24001. 24010. 24252. 24263. 24265. 24435. 24467. 24595.

134 Stück Lit. D. à 75 Mark.

Nr. 177. 359. 414. 667. 949. 1018. 1138. 1368. 1458. 1512. 1609. 1734. 1884. 1967. 2735. 2866. 2895. 3128. 3186. 3438. 3507. 3642. 3736. 3786. 4023. 4263. 4315. 4493.

| | | | | | | | |
|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|---|
| 4707. | 5458. | 5533. | 5736. | 6135. | 6172. | 6319. | legiums vom 31. Dezember 1875 heut stattgehabten |
| 6340. | 6408. | 6559. | 6654. | 7064. | 7168. | 7267. | Auslösung von Kreis-Obligationen des hiesigen Kreises |
| 7400. | 7417. | 7446. | 7611. | 7752. | 7812. | 7899. | I. Emission sind die Appoints |
| 7916. | 8022. | 8064. | 8243. | 8326. | 8509. | 8610. | Litt. A. Nr. 142 und 148 über je 1000 Mark, |
| 8962. | 8993. | 9016. | 9093. | 9284. | 9489. | 9498. | Litt. B. Nr. 11, 19 und 118 über je 500 Mark, |
| 9594. | 9846. | 9898. | 10266. | 10285. | 10422. | 10631. | Litt. C. Nr. 28, 95, 300, 379, 431, 437, 578 |
| 10635. | 10711. | 10753. | 10865. | 11442. | 11526. | | über je 200 Mark, |
| 11572. | 11687. | 11945. | 12177. | 12224. | 12236. | | Litt. D. Nr. 52, 120, 206 über je 100 Mark, |
| 12442. | 12443. | 12481. | 12748. | 12842. | 12968. | | gezogen worden. |
| 13132. | 13149. | 13342. | 13361. | 13442. | 13707. | | Die betreffenden Obligationen werden den Inhabern |
| 13841. | 14179. | 14277. | 14618. | 14752. | 14791. | | zur Einlösung am 1. Juli 1880 mit dem Bemerken |
| 14995. | 15125. | 15537. | 15712. | 15750. | 15802. | | gekündigt, daß von dem gedachten Termin ab die Ver- |
| 16031. | 16280. | 16375. | 16446. | 16497. | 16501. | | zinsung der gekündigten Obligationen aufhört. Die |
| 16815. | 16932. | 16995. | 17301. | 17353. | 17717. | | Einlösung der letzteren erfolgt bei der hiesigen Kreis- |
| 17722. | 17868. | 17922. | 17940. | 17976. | 18105. | | Kommunal-Kasse. |
| 18134. | 18340. | 18395. | 18514. | 18567. | 18736. | | Zugleich werden die am 19. Dezember 1878 aus- |
| 18842. | 18954. | 19089. | 19185. | | | | geloosten und zur Einlösung am 1. Juli 1879 gekün- |

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1880 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinscoupons Serie IV. Nr. 12 bis 16 nebst Talons sowie gegen Quittung

in term. den 1. April 1880 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hieselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, jedoch frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1880 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Ser. IV. Nr. 12 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen zehn Jahren.

Hierbei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die die Liste aller gekündigten, resp. noch rückständigen Rentenbriefe enthaltende Nummer der allgemeinen Verloostungs-Tabelle von der Redaktion des deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers für 25 Pf. jederzeit bezogen werden kann.

Breslau, den 15. November 1879.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

17. Bei der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privi-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Wahl des Rittergutsbesizers von Kardorf auf Nieder-Wabnitz und des Majoratsbesizers Grafen von Kospoth auf Briefe zu Kreis-Deputirten des Kreises Dels.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst ernannt: Der Regierungsrath von Schumann, z. Z. Kommissarius der fürstbischöflichen Vermögensverwaltung der Diöcese Breslau, zum Geh. Regierungsrath.

In den Ruhestand getreten: Der Regierungsrath von Keltch.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: Der praktische Arzt Dr. Thalheim zum Kreis-Wundarzt des Kreises Pohn.-Wartenberg.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des Bürgermeisters Ahmann zum Bürgermeister der Stadt Silberberg auf eine anderweite Dienstzeit von 12 Jahren.

2) Die Wahl des Sattlermeisters und Hausbesizers Focke zum Rathmann der Stadt Löwen auf die noch übrige Dienstzeit des aus seinem Amte geschiedenen Rathmanns Werner, d. i. bis zum 12. Dezember c.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: Dem Pastor Jacob zu Strehlen die Lokal-Inspektion über die evang. Schule in Friedersdorf, Kreis Strehlen.

Bestätigt die Volation: Für den Lehrer Fiebig zum Lehrer an einer städtischen kath. Elementarschule in Breslau.

Widerkräftlich bestätigt die Vakationen: 1) für den Lehrer Neugebauer zum Lehrer an einer städt. evang. Elementarschule in Breslau.

2) für den Lehrer Vogt zum evang. Lehrer in Starzine, Kreis Trebnitz.

Vermischte Nachrichten.

Vakante Schulstellen: 1) Die kathol. Lehrerstelle in Wischkeowitz, Kreis Nimptsch, mit einem jährl. Einkommen von 810 Mark nebst freier Wohnung und Feuerung wird vakant und soll baldigst wieder besetzt werden.

2) Die zweite selbstständige Lehrerstelle an der paritätischen Schule zu Rattwitz, Kreis Ohlau, mit einem jährl. Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 70,20 Mark Feuerungsfähigung wird vakant und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse auf dem vorgeschriebenen Wege binnen vier Wochen an die königliche Regierung einzureichen.

Landesherrlich genehmigt: Für das Joseph Scholz'sche Waisen-Institut zu Frankenstein die Annahme der letztwilligen Zuwendung, welche der verlebene Pfarrer Werner mit 12000 Mark in schlesischen Pfandbriefen zu 4 pCt. gemacht hat.

Amtsblätter aus den Jahren

1824, 1825, 1827 bis 1841, 1843, 1844, 1846, 1847, 1849, 1850, 1859, 1863, 1864, 1866 bis 1875 sind zum Preise von 75 Pf., sowie von 1876 bis 1878 zum Preise von 1,50 M. pro Jahrgang, und einzelne Nummernstücke des Amtsblatts pro 1871 bis 1878 zum Preise von 10 Pf. pro Bogen, bei der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Außerordentliche Beilage

zu №. 2 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

39. Betreffend Maßregeln gegen die Kinderpest.

Im Anschluß an die Verordnung vom 2. Oktober v. S. (Amtsblatt Stück 41 für 1879) wird die Abhaltung von Märkten für Pferde und Schweine in den Kreisen Dels, Namslau und Poln.-Wartenberg wieder genehmigt.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der obengedachten Verordnung noch in Kraft.

Breslau, den 6. Januar 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

40. Bei den Gerichten im Regierungsbezirke Breslau sind zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und zwar:

1. bei dem Oberlandesgericht:

die Rechtsanwälte:

Barchewig, Bellier de Launay, Justizrath Fischer, Justizrath Freund, Justizrath Heide, Justizrath Hentsch, Justizrath Kaupisch, Justizrath Kuenzel, Justizrath Korb, Peterson, Sagarth, Justizrath Schwabe, Schröder, Vater, Walter, sämmtlich hier wohnhaft,

2. bei dem Landgericht hier:

die Rechtsanwälte:

Adamczyk, Bälle, Bernhard, Berger, Götler, Heige, Justizrath Kränkel, Kraustädter, Geißler, Hesse, Jäger, Kade, Kirschner, Korpulus, Krug, Justizrath Lent, Lewald, Justizrath Löwe, Justizrath Lubowski, Milch, Justizrath Niederstetter, Justizrath Dehr, Dettig, Petiscus, Justizrath Platner, Dr. Porisch, Rhau, Rösler, Justizrath Salzmann, Stiebler, Taug, Weiß, Justizrath Wiener, Zesker,

hier wohnhaft,

Pollet in Canth,
Justizrath Schaub in Neumarkt,
Müller in Wohlau,

3. bei dem Landgericht in Brieg:

die Rechtsanwälte:

Blümmner, Justizrath Ernst, Justizrath Niemann, Justizrath Schuelder, Justizrath Wielsch in Brieg, Justizrath Sommer, Wolf in Grottkau, Falke in Ohlau,
Justizrath Schramm, Justizrath Vogel in Strehlen,

4. bei dem Landgericht in Glag:

die Rechtsanwälte

Gajack, Koch, Obert, Dr. Perls, Wittig in Glag,
Justizrath Fassong, v. Wedell in Frankenstein,
Koschella in Habelschwerdt,
Kühne in Landeck,
Schumann in Reinerz,

5. bei dem Amtsgericht in Münsterberg:

der Rechtsanwalt Panke daselbst,

6. bei dem Amtsgericht in Gubrau:

der Rechtsanwalt Redlich daselbst,

7. bei dem Amtsgericht in Steinau a. D.:

den Rechtsanwalt Kassel daselbst,

8. bei dem Landgericht in Hirschberg:

die Rechtsanwälte:

Ufchenborn, Felscher, Göppert, Schulze, Wenzel, Wiefer in Hirschberg,
Nichter in Vollenhain,
Schuß, Justizrath Speck in Landeshut,

9. bei dem Landgericht zu Dels:

die Rechtsanwälte:

Dr. Herold, Petiscus, Töpfer, Wilde in Dels,
Buthut in Bernstadt,
Urbach in Festsberg,
Gimann, Schäfer in Militisch,
Dr. Landau in Namslau,
Kühn in Trachenberg,
Belzig, Fendler in Trebnitz,
Dr. Wiczorek in Wartenberg,

10. bei dem Amtsgericht zu Namslau:

der Rechtsanwalt Schneider daselbst,

11. bei dem Landgericht in Schweidnitz:

die Rechtsanwälte:

Justizrath Gröger, Hennig, Herold, Kassel, Kotiermoser, Padelt in Schweidnitz,
Reichelt in Freiburg,
Justizrath Rosemann in Langenbielau,
Justizrath Westram in Kimpfisch,
Justizrath Haack und Justizrath Hundrich in Reichenbach i. Schle.
Reich und Justizrath Lange in Striegau,
Behrend, Justizrath v. Chappais, Justizrath Studart in Waldenburg,

12. bei dem Amtsgericht in Freiburg:

der Rechtsanwalt Lange in Freiburg.

Breslau, den 22. Dezember 1879.

Königliches Oberlandesgericht. gez. Schulz-Böcker.

| Namen der Ortschaften. | Kreis, in welchem die Ortschaft gelegen ist. | Bisherige Distributions-Postanstalt. | Neue Distributions-Postanstalt. | Be-merkungen. |
|---------------------------------|--|--------------------------------------|---------------------------------|---------------|
| Biehals, Neu-, Kolonie | Neutode | Schlegel | Mittelfeine. | |
| Delberg, Haus | dto. | dto. | dto. | |
| Rathengrund | dto. | dto. | dto. | |
| Scharfeneck, Schloß, Gutsbezirk | dto. | Tuntschendorf | dto. | |
| Steine, Mittels, Dorf | dto. | Schlegel | Postanstalt(Mittelfeine) | |
| Steine, Ober-, Dorf | dto. | Tuntschendorf | Mittelfeine. | |

Breslau, den 5. Januar 1880.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor: Schiffmann.

38. Am 1. März d. J. beginnt der nächste Lehrkursus an hiesiger Provinzial-Gebammen-Lehranstalt.

Kandidatinnen, welche zu demselben zugelassen zu werden wünschen, haben

- 1) ihren Geburtschein,
- 2) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde (des Amtsvorstehers) über ihre sittliche Führung,
- 3) ein Physikatattest über ihre geistige und körperliche Befähigung, insbesondere auch darüber, daß sie des Lesens und Schreibens kundig und daß sie nicht schwanger sind,
- 4) die Einwilligung des Vaters oder Vormundes, beziehungsweise des Ehemannes und sofern sie die kostenfreie Ausbildung als Bezirksgebamme nachsuchen (§§ 2a, 6 und 7 des Reglements vom 13. Januar 1876 16. Mai 1876)
- 5) ein Wahlattest der betreffenden Gemeinde resp. des betreffenden Bezirks beizubringen.

Diese Zeugnisse sind uns spätestens bis zum

31. Januar dieses Jahres

und zwar, soweit dieselben Kandidatinnen betreffen, welche zur Ausbildung als Bezirksgebammen präsentiert werden, durch Vermittelung der Herren Landräthe, einzureichen.

Polizeiliche Führungsatteste und Qualifikationszeugnisse (esr. ad 2 und 3), welche früher als 4 Wochen vor dem bezeichneten Anmeldestermine ausgestellt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Bestimmungen des durch die Amtsblätter der Königlichen Departements-

Regierungen publizirten Reglements vom 13. Januar 16. Mai 1876,

indem wir noch bemerken, daß der Pensionsjah

für Kandidatinnen, welche sich zur Ausbildung auf eigene Kosten melden, 230 Mark beträgt.

Die Herren Landräthe werden ersucht, diese Bekanntmachung auch durch die Kreisblätter zu publiziren.

Breslau, den 2. Januar 1880.

Verwaltungs-Kommission der Provinzial-Gebammen-Lehr-Anstalt zu Breslau. v. Uthmann.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden

Königliches Ober-Bergamt zu Breslau.

Verliehen: 1) Dem Bergmeister Kahlen zu Grünberg der Charakter als Bergath. 2) Dem Hütteninspektor Wiebmer zu Gleiwitz der Rothe Adlerorden vierter Klasse.

Ernannt: 1) Der Bergassessor Meydam zum Berginspektor bei der Berginspektion zu Königshütte. 2) Der Bergassessor von Stierberg zum Berginspektor bei der Berginspektion zu Zabrze.

Versetzt: 1) Der Bergwerksdirektor Möde von Zabrze nach Bonn als Hilfsarbeiter bei dem Kollegium des dortigen Oberbergamts. 2) Der Bergassessor von Welsen, bisher bei dem Oberbergamt zu Bonn als Hilfsarbeiter beschäftigt, nach Zabrze zur kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors der Königin-Luise-Grube. 3) Der Berginspektor Scheibler von Zabrze in den Bezirk des Oberbergamts zu Clausthal zur kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors der Steinoblenbergwerke am Osterwald.

Gestorben: Der Hütteninspektor Wachler zu Gleiwitz.

Aus dem Staatsdienste ausgeschieden: Bergassessor Müller, bisher Hilfsarbeiter bei dem Kollegium des Oberbergamts zu Breslau, behufs Uebertritts in Privatdienste.